

Anl. 1 W-BO 1994

W-BO 1994 - Besoldungsordnung 1994

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.10.2025

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Soweit in der Gruppenaufteilung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist unter der Bezeichnung „Verwendung“ eine Verwendung in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien zu verstehen.
2. Soweit eine bestimmte Verwendungsdauer oder Dienstzeit Voraussetzung für die Einreichung in eine Beamtengruppe ist, handelt es sich um eine Mindestdauer der Verwendung bzw. Dienstzeit. Soweit ein bestimmtes Besoldungsdienstalter Voraussetzung für die Einreichung in eine Beamtengruppe ist, sind Zeiträume, um die das Besoldungsdienstalter gemäß § 11 Abs. 7 erhöht wurde, abzuziehen.
3. Voraussetzung für die Einreichung in eine Beamtengruppe auf Grund einer bestimmten Verwendungsdauer (Dienstzeit) ist eine zumindest sehr gute Dienstleistung.
4. Das Erfordernis der Ablegung einer Dienstprüfung (Prüfung) für die Einreichung in eine Beamtengruppe entfällt bei Beamten oder Beamten mit einer Behinderung, wenn die durch die Dienstprüfung (Prüfung) nachzuweisenden Kenntnisse keine notwendige Voraussetzung für die sachgerechte Aufgabenerfüllung sind und die Art oder der Grad der Behinderung die Ablegung der Dienstprüfung (Prüfung) für den Beamten oder die Beamtin unzumutbar macht.

Gruppenaufteilung

SCHEMA I Verwendungsgruppe 1

ABeamtengruppen des gesamten Magistrats
Aufsichtsorgane, ständige, schüchtführende

Garagenmeister/Garagenmeisterinnen

Monteure/Monteuren, selbständige, in besonders gehobener Verwendung

Oberaufseher/Oberaufseherinnen

Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen, mit unterstellten Bediensteten der Verwendungsgruppe 2, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet

Apothekenlaboranten/Apothekenlaborantinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Apothekenlaborant/Apothekenlaborant bei Einreichung in Verwendungsgruppe 2, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Faktor/Faktorin der lithographischen Presse

Kassiere/Kassierinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Maschinisten/Maschinistinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Motorgraderführer/Motorgraderührerinnen

Obergärtner/Obergärtnerinnen

Obermonteure/Obermonteurinnen

Platzmeister/Platzmeisterinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Schwimmlehrer/Schwimmlehrerinnen, staatlich geprüfte

Sportplatzrevisoren/Sportplatzrevisorinnen

Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen in den Infrastrukturdiensten des Bau- und Gebäudemanagements, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Werkstättenleiter/Werkstättenleiterinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

C

Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

Blockelektriker/Blockelektrikerinnen bei den Blockanlagen

Blockheizer/Blockheizerinnen bei den Blockanlagen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und Heizer- und Maschinistenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckheizer/Hochdruckheizerin

Blockmaschinisten/Blockmaschinistinnen bei den Blockanlagen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und Heizer- und Maschinistenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckmaschinist/Hochdruckmaschinistin

D

Beamtengruppen der der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen Gasreglermonteure/Gasreglermonteurinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) nach zehnjähriger Verwendung als Monteur/Monteurin in der Gasreglerwartung oder als Gasreglermonteur/Gasreglermonteurin, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Monteure/Monteurinnen in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) nach zehnjähriger Verwendung als Monteur/Monteurin oder Monteur/Monteurin in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst

Monteure/Monteurinnen in Spezialverwendung in der Rohrlegung sowie der Sanitär- und Heizungstechnik mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) nach zehnjähriger handwerklicher Verwendung bei den Wiener Stadtwerken – Gaswerken und/oder als der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH zugewiesener Beamter/zugewiesene Beamtin, davon mindestens zweijähriger Verwendung in der Rohrlegung und/oder der Sanitär- und Heizungstechnik, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

E

Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen Stellwerkswärter/Stellwerkswärterinnen der U-Bahn

F

Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen Aufseher/Aufseherinnen für Bestattungsdurchführungen in den Aufbahrungshallen 1 und 3 sowie in der Feuerhalle des Wiener Zentralfriedhofes

Garderobeaufseher/Garderobeaufseherinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf

Verwendungsgruppe 2

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 2 hat zur Voraussetzung

bei den unter Z 1 angeführten Beamtengruppen nur die Verwendung auf dem bezeichneten Posten unter den im Verzeichnis angeführten Bedingungen;

bei den unter Z 2 angeführten Beamtengruppen eine zehnjährige Einreihung in Verwendungsgruppe 3P.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. 1.Facharbeiter/Facharbeiterinnen, mit der Führung einer Facharbeitergruppe/Facharbeiterinnengruppe betrautFacharbeiter/Facharbeiterinnen, selbständige, ohne unmittelbare FachaufsichtHochdruckheizer/Hochdruckheizerinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf oder nach fünfjähriger Verwendung als Heizer/Heizerin (Niederdruckheizer/Niederdruckheizerin) oder nach fünfjähriger Verwendung auf diesem PostenMonteure/Monteurinnen in SpezialverwendungOberköche/OberköchinnenObermagazineure/ObermagazineurinnenPortiere/Portierinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten PostenSpezialfacharbeiter/SpezialfacharbeiterinnenVorarbeiter/Vorarbeiterinnen von Facharbeitern/Facharbeiterinnen
2. 2.Facharbeiter/FacharbeiterinnenHeizer/HeizerinnenKöche/KöchinnenMagazineure/MagazineurinnenVorarbeiter/Vorarbeiterinnen (Partieführer/Partieführerinnen)

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet

1. 1.Aufseher/Aufseherinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten PostenAuszemesser/Auszemesserinnen mit SpezialkenntnissenBetriebsassistenten/BetriebsassistentinnenDesinfektoren/Desinfektorinnen, ErsteFachgehilfen/Fachgehilfinnen, ErsteFleischer/Fleischerinnen, ErsteForstaufseher/Forstaufseherinnen, mit PrüfungFriedhofsgehilfen/Friedhofsgehilfinnen, ErsteGärtner/Gärtnerinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten PostenHausprofessionisten/Hausprofessionistinnen der Anstalten und HeimeKassiere/Kassierinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten PostenKontrollableser/KontrollableserinnenKraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerinnen, mit Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben, nach zehnjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerin, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten PostenLaboranten/Laborantinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten PostenLehrwerkstattengehilfen/LehrwerkstattengehilfinnenMotorfahrer/Motorfahrerinnen der KleinbahnenSchulwarte/SchulwartinnenSchwimmlehrer/SchwimmlehrerinnenSetzer/SetzinnenStraßenwalzenmaschinisten/Straßenwalzenma nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten PostenVorarbeiter/Vorarbeiterinnen von Kanalarbeitern/KanalarbeiterinnenWäscheverwahrer/Wäscheverwahrerinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten PostenWerkstättenleiter/WerkstättenleiterinnenZahntechniker/Zahntechnikerinnen
2. 2.Apothekenlaboranten/ApothekenlaborantinnenArbeiter/Arbeiterinnen an Offset-DruckmaschinenArbeiter/Arbeiterinnen der Straßenverwaltung, mit erlerntem einschlägigen LehrberufFachgehilfen/FachgehilfinnenKindergartenassistenten/KindergartenassistentinnenLaboranten/LaborantinnenMaschinwäscher/Maschi

C

Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. 1.Bauaufseher/Bauaufseherinnen, mit erlerntem Beruf, nach zweijähriger TätigkeitHochdruckmaschinisten/Hochdruckmaschinistinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)Kabelaufseher/Kabelaufseherinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und dreijähriger Verwendung als Kabelaufseher/Kabelaufseherin oder ohne erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe LeitungsnetzeKesselmauer/KesselmauerinnenLaboranten/Laborantinnen, nur auf den im Dienstpostenplan

bestimmten PostenPflasteraufseher/Pflasteraufseherinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und dreijähriger Verwendung als Pflasteraufseher/Pflasteraufseherin oder ohne erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe LeitungsnetsRevisionselektriker/RevisionselektrikerinnenSchweißer/Schweißerinnen, die die Rohrschweißerprüfung nach Ö-Norm M 7806 (Richtlinien für die Prüfung von Hochdruckschweißern) ablegen müssenTelefonisten/Telefonistinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 3P, Abschnitt C, Z 1 und 2Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen

D

Beamtengruppen der der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. Aufseher/AufseherinnenGasreglermonteure/Gasreglermonteurinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) nach vierjähriger Verwendung als Monteur/Monteurin im Außendienst, davon mindestens ein Jahr bei der GasreglerwartungMonteure/Monteurinnen in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe), nach vierjähriger Verwendung als Monteur/Monteurin im Außendienst, davon mindestens ein Jahr im GebrechenbehebungsdienstSchweißer/Schweißerinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und einer durch ein Zeugnis einer staatlichen oder staatlich autorisierten Prüfanstalt nachgewiesenen, den Anforderungen des jeweiligen Dienstpostens entsprechenden Schweißerausbildung
2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 3P, Abschnitt D, Z 1 bis 3

E

Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. Ausmesser/Ausmesserinnen mit SpezialkenntnissenAutobuslenker/AutobuslenkerinnenKontrollore/KontrollorinnenMitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Betrieblichen QualitätssicherungMitarbeiter/Mitarbeiterinnendes betrieblichen ServiceStraßenbahnhafner/StraßenbahnhafnerinnenTelefonisten/Telefonistinnen der Abteilung interne Dienste, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten PostenU-Bahnfahrer/U-Bahnfahrerinnen
2. Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerinnen der Abteilung Elektro- und Maschinentechnik, nach Ablegen der besonderen SchulungenPartieführer/Partieführerinnen der Abteilung BahnbauSanitätsgehilfen/SanitätsgehilfinnenSchreiber/Schreiberinnen der RevisionswerkstättenSchweißer/Schweißerinnen mit Schweißerprüfung

F

Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. Partieführer/Partieführerinnen von Betriebsgehilfen/Betriebsgehilfinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten, nach vorheriger Verwendung als Betriebsgehilfe/Betriebsgehilfin bei Einreichung in Verwendungsgruppe 3PTelefonist/Telefonistin am Hauptschrank, mit fachlicher Auskunftserteilung

Verwendungsgruppe 3P

Die Beamtengruppen gliedern sich in folgende drei Untergruppen, wobei die im Verzeichnis angeführten Ziffern der Einteilung in diese Untergruppen entsprechen:

1. Beamte/Beamtinnen, die als Facharbeiter/Facharbeiterin im erlernten Lehrberuf, und Beamte/Beamtinnen, die in einem sonstigen erlernten Beruf verwendet werden; weiters Beamte/Beamtinnen, die fünf Jahre auf dem Posten als Facharbeiterhilfskraft/Facharbeiterinnenhilfskraft bei Einreichung in Verwendungsgruppe 3 verwendet worden sind;
2. Beamte/Beamtinnen, die einen einschlägigen Lehrberuf erlernt haben; weiters Beamte/Beamtinnen, die fünf Jahre auf dem Posten bei Einreichung in Verwendungsgruppe 3 verwendet worden sind;
3. Beamte/Beamtinnen mit besonderer Verwendung unter den im Verzeichnis angegebenen Voraussetzungen.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Facharbeiter/Facharbeiterinnen
2. Heizer/Heizerinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf oder nach fünfjähriger Verwendung als Heizer/Heizerin bei Einreichung in Verwendungsgruppe 3Köche/Köchinnen, mit Lehrbrief oder nach fünfjähriger Verwendung als Hilfskoch/Hilfsköchin oder nach zehnjähriger Verwendung in einem Küchenbetrieb der Gemeinde WienKraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerin bei Einreichung in Verwendungsgruppe 3A oder nach vierjähriger überwiegender Tätigkeit als Lenker/Lenkerin von Lastkraftwagen mit Spezialaufbauten bzw. von Spezialfahrzeugen (Arbeitsmaschinen), zu deren Lenkung zumindest der Führerschein der Gruppe C erforderlich istMagazinéure/Magazinéurinnen, mit erlerntem einschlägigen LehrberufTelefonisten/Telefonistinnen, nach achtjähriger Verwendung als Telefonist/Telefonistin bei Einreichung in Verwendungsgruppe 3Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen (Partieführer/Partieführerinnen), mit unterstellten Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet

1. Arbeiter/Arbeiterinnen der Straßenverwaltung, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf
2. Arbeiter/Arbeiterinnen an Offset-DruckmaschinenFachgehilfen/Fachgehilfinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten PostenLaboranten/Laborantinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten PostenMaschinwäscher/Maschinwäscherinnen
3. Amtsgehilfen/Amtsgehilfinnen, nach zwanzigjähriger Dienstzeit, davon mindestens fünfjähriger Verwendung als Amtsgehilfe/Amtsgehilfin, oder nach fünfzehnjähriger Verwendung als Amtsgehilfe/AmtsgehilfinApothekenlaboranten/Apothekenlaborantinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Apothekenlaborant/Apothekenlaborantin bei Einreichung in Verwendungsgruppe 3Arbeiter/Arbeiterinnen der

Straßenverwaltung, nach fünfjähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3A als Arbeiter/Arbeiterin der Straßenverwaltung oder als Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerin Kanalarbeiter/Kanalarbeiterinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Kanalarbeiter/Kanalarbeiterin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 Kanzleigehilfen/Kanzleigehilfinnen, nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit oder nach zehnjähriger Tätigkeit als Kanzleigehilfe/Kanzleigehilfin Kindergartenassistenten/Kindergartenassistentinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Kindergartenassistent/ Kindergartenassistentin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 Oberwäscher/Oberwäscherinnen Platzmeister/Platzmeisterinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten Serviceassistenten/Serviceassistentinnen, nach zwanzigjähriger Dienstzeit, davon mindestens fünfjähriger Verwendung als Serviceassistent/Serviceassistentin, oder nach fünfzehnjähriger Verwendung als Serviceassistent/Serviceassistentin Versorgungsassistenten/Versorgungsassistentinnen, nach zwanzigjähriger Dienstzeit, davon mindestens fünfjähriger Verwendung als Versorgungsassistent/Versorgungsassistentin, oder nach fünfzehnjähriger Verwendung als Versorgungsassistent/Versorgungsassistentin Wäschemanipulanten/Wäschemanipulantinnen, nach dreijähriger Verwendung im Wäschereibetrieb Wassermesserleser/Wassermesserableserinnen, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 AWirtschaftshelfer/Wirtschaftshelferinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Wirtschaftshelfer/Wirtschaftshelferin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3

C

Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. 1. Laboranten/Laborantinnen
2. 2. Kabelaufseher/Kabelaufseherinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) Kesselreiniger/Kesselreinigerinnen Zählerableser/Zählerableserinnen mit Uhrenkontrolle, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
3. 3. Kranführer/Kranführerinnen nach zweijähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und achtjähriger Verwendung in der Anlage des Betriebes Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe/Sanitätsgehilfin

D

Beamtengruppen der der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. 1. Facharbeiter/Facharbeiterinnen im Eichraumisolierer/Isoliererinnen Laboranten/Laborantinnen
2. 2. Monteur/Monteurinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) Schweißer/Schweißerinnen mit Schweißerprüfung, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
3. 3. Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe/Sanitätsgehilfin

E

Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. 2. Schweißer/Schweißerinnen mit Schweißerprüfung, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
2. 3. Kranführer/Kranführerinnen, nach zweijähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und achtjähriger Verwendung in der Abteilung Partieführer/Partieführerinnen der Abteilung Bahnbau Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe/Sanitätsgehilfin Schreiber/Schreiberinnen, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3A Schreiber/Schreiberinnen der Revisionswerstätten Stationswarte/Stationswartinnen nach achtjähriger Verwendung als Stationswart/Stationswartin Verschubfahrer/Verschubfahrerinnen, Erste, in der Zentralwerkstätte

F

Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. 3. Betriebsgehilfen/Betriebsgehilfinnen, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3A, wenn die für diesen Posten vorgeschriebene Dienstprüfung abgelegt wurde Fachgehilfen/Fachgehilfinnen für Bestattungsdurchführungen, nach zweijundzwanzigjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken – Städtische Bestattung und/oder als der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesener Beamter/zugewiesene Beamtin, wenn seit der Ablegung der für diesen Dienstposten vorgeschriebenen Eignungsprüfung mindestens zehn Jahre verstrichen sind

Verwendungsgruppe 3A

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 3A hat zur Voraussetzung

bei den unter Z 1 angeführten Beamtengruppen nur die Verwendung auf dem bezeichneten Posten unter den im Verzeichnis angeführten Bedingungen;

bei den unter Z 2 angeführten Beamtengruppen eine zehnjährige Verwendung auf dem bezeichneten Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. 1. Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerin Portiere/Portierinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten, nach zehnjähriger Verwendung als Portier/Portierin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
2. 2. Facharbeiterhilfskräfte/Facharbeiterinnen hilfskräfte Magazineure/Magazineurinnen Maschinenarbeiter/Maschinenarbeiterinnen, für mehrere Arten von Maschinen verwendet Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen (Partieführer/Partieführerinnen)

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet

1. 1. Arbeiter/Arbeiterinnen der Straßenverwaltung, nach fünfjähriger Verwendung als Arbeiter/Arbeiterin der

	<p>Straßenverwaltung oder als Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerin</p> <p>2. Desinfektoren/Desinfektorinnen/Fachgehilfen/Fachgehilfinnen/Friedhofsgehilfen/Friedhofsgehilfinnen/Hauswarte/Hauswartinnen/Wassermesser</p>
C	<p>Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen</p> <p>1. 2.Küchenkassiere/Küchenkassierinnen/Messgehilfen/Messgehilfinnen/Wehrwärter/Wehrwärterinnen</p>
D	<p>Beamtengruppen der der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen</p> <p>1. 2.Gaszählerüberprüfer/Gaszählerüberprüferinnen</p>
E	<p>Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen</p> <p>1. 1.Stationswarte/Stationswartinnen/Verschubfahrer/Verschubfahrerinnen</p> <p>2. 2.Arbeiter/Arbeiterinnen mit besonderer Verwendung im Revisions- und Werkstattendienst/Frequenzzähler/Frequenzzählerinnen/Schreiber/Schreiberinnen</p>
F	<p>Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen</p> <p>1. 1.Betriebsgehilfen/Betriebsgehilfinnen/Fachgehilfen/Fachgehilfinnen für Bestattungsdurchführungen, nach zehnjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken – Städtische Bestattung und/oder als der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesener Beamter/zugewiesene Beamtn, davon mindestens fünfjähriger Verwendung als Fachgehilfe/Fachgehilfin für Bestattungsdurchführungen/Partieführer/Partieführerinnen einer Trägerpartie, nach zwanzigjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken – Städtische Bestattung und/oder als der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesener Beamter/zugewiesene Beamtn</p>
	<p>Verwendungsgruppe 3</p> <p>Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 3 hat zur Voraussetzung</p> <p>bei den unter Z 1 angeführten Beamtengruppen nur die Verwendung auf dem bezeichneten Posten;</p> <p>bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen eine zwanzigjährige Dienstzeit bei der Stadt Wien;</p> <p>bei den unter Z 3 angeführten Beamtengruppen eine dreijährige Tätigkeit in der bezeichneten Verwendung;</p> <p>bei den unter Z 4 angeführten Beamtengruppen die Erfüllung der bezeichneten Voraussetzungen.</p>
A	<p>Beamtengruppen des gesamten Magistrats</p> <p>1. 1.Kanzleigehilfen/Kanzleigehilfinnen/Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerinnen/Maschinenarbeiter/Maschinenarbeiterinnen, für mehrere Arten von Maschinen verwendet/Platzmeister/Platzmeisterinnen/Portiere/Portierinnen/Telefonisten/Telefonistinnen/Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen (Partieführer/Partieführerinnen)</p> <p>2. 2.Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt A</p> <p>3. 4.Facharbeiterhilfskräfte/Facharbeiterinnen/hilfskräfte, nach dreijähriger Verwendung als Facharbeiterhelfer/Facharbeiterhelferin (Arbeiter/Arbeiterin)Heizer/Heizerinnen, nach dreijähriger Verwendung als Heizerhelfer/Heizerhelferin/Hilfsköche/Hilfsköchinnen, nach dreijähriger Verwendung in einem Küchenbetrieb der Gemeinde Wien oder Absolvierung einer einschlägigen Tagesschule mit mindestens zehnmonatiger Ausbildung/Magazineure/Magazineurinnen, nach dreijähriger Verwendung in einem Magazin oder als Anstaltsgehilfe/Anstaltsgehilfin</p>
B	<p>Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet</p> <p>1. 1.Amtsgehilfen/Amtsgehilfinnen/Apothekenlaboranten/Apothekenlaborantinnen/Arbeiter/Arbeiterinnen an Offset-Druckmaschinen/Arbeiter/Arbeiterinnen der Straßenverwaltung/Aufseher/Aufseherinnen/Ausmesser/Ausmesserinnen/Desinfektionsassistenten/Desinfektionsassistentinnen/Desinfektoren/Desinfektoren/Prüfung/Friedhofsgehilfen/Friedhofsgehilfinnen/Hauswarte/Hauswartinnen/Kassiere/Kassierinnen/Laboranten/Laborantinnen/Laborgéhilfen/Laborgéhilfin</p> <p>2. 2.Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt B</p> <p>3. 3.Kanalarbeiter/Kanalarbeiterinnen/Wäschereigehilfen/Wäschereigehilfinnen/Wassermesserableser/Wassermesserableserinnen</p> <p>4. 4.Anstaltsgehilfen/Anstaltsgehilfinnen, nach sechsjähriger Verwendung als Anstaltsgehilfe/Anstaltsgehilfin/Arbeiter/Arbeiterinnen des Friedhofsbetriebes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten, nach zehnjähriger Verwendung als Arbeiter/Arbeiterin des Friedhofsbetriebes/Badewarte/Badewartinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Badewart/Badewartin/Kinderbetreuungskräfte/Kinderbetreuungskräfte, nach sechsjähriger Verwendung als Kinderbetreuungskräfte/Kinderbetreuungskräfte/Maschinwäscher/Maschinwäscherinnen, nach dreijähriger Verwendung als Maschinwäscher/Maschinwäscherin oder Wäschereigehilfe/Wäschereigehilfin/Müllaufleger/Müllauflegerin, nach zehnjähriger Verwendung in der MA 48, davon mindestens zwei Jahre in einer anderen Verwendung als auf einem Müllauflegerposten/Müllauflegerinnenposten/Umweltarbeiter/Umweltarbeiterinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Umweltarbeiter/Umweltarbeiterinnen/Wäschereiarbeiter/Wäschereiarbeiterinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Wäschereiarbeiter/Wäschereiarbeiterin/Wirtschaftshelfer/Wirtschaftshelferinnen, nach sechsjähriger Verwendung als Wirtschaftshelfer/Wirtschaftshelferin</p>
C	<p>Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen</p> <p>1. 1.Küchenkassiere/Küchenkassierinnen</p> <p>2. 2.Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt C</p> <p>3. 3.Betriebsschreiber/Betriebsschreiberinnen in den</p>

KraftwerkenKesselreiniger/KesselreinigerinnenKranführer/KranführerinnenLaboratoriumsgehilfen/LaboratoriumsgehilfinnenMessgehilfen/Mess mit Uhrenkontrolle

4. Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen, mit ZeugnisSchwertransportarbeiter/Schwertransportarbeiterinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Schwertransportarbeiter/SchwertransportarbeiterInWehrwärter/Wehrwärterinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Wehrwärter/Wehrwärterin

D

Beamtengruppen der der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. 2.Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt D

2. 4.Gaszählerüberprüfer/Gaszählerüberprüferinnen, nach dreijähriger Verwendung in der GaszählerreparaturwerkstätteSanitätsgesellheiten/Sanitätsgehilfinnen, mit Zeugnis

E

Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. 1.Ausmesser/AusmesserinnenBürohelfer/BürohelferinnenElektrokarrenfahrer/Elektrokarrenfahrerinnen der Zentralwerkstätte, der Abteilung Oberbau, Geodäsie und der Lager, mit Führerschein
Frequenzzähler/Frequenzzählerinnen

2. 2.Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt E

3. 3.Kranführer/KranführerinnesSchreiber/Schreiberinnen

4. 4.Arbeiter/Arbeiterinnen mit besonderer Verwendung im Revisionsdienst des Autobus-, Straßenbahn- und U-Bahn-BetriebesArbeiter/Arbeiterinnen mit besonderer Verwendung in der Zentralwerkstätte, Abteilung Oberbau, Geodäsie, Abteilung Elektro- und Maschinentechnik, Abteilung Nachrichtentechnik und Zugsicherung, Erhaltungsstelle für Hochbau und Abteilung Bahnbau, nach dreijähriger Verwendung in diesen AbteilungenSanitätsgesellheiten/Sanitätsgehilfinnen, mit ZeugnisSchweißer/Schweißerinnen, mit Schweißerprüfung

F

Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. 1.Fachgehilfen/Fachgehilfinnen des BestattungsdienstesFachgehilfen/Fachgehilfinnen für BestattungsdurchführungenFachgehilfen/Fachgehilfinnen für Sargdepots mit LagerführungMaschinarbeiter/Maschinarbeiterinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Maschinarbeiter/MaschinarbeiterinPartieführer/Partieführerinnes einer Trägerpartie, nach zehnjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken – Städtische Bestattung und/oder als der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesener Beamter/zugewiesene Beamtin

2. 2.Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt F

3. 4.Gehilfen/Gehilfinnen für Bestattungsdurchführungen, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken – Städtische Bestattung und/oder als der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesener Beamter/zugewiesene Beamtin

Verwendungsgruppe 4

ABeamtengruppen des gesamten Magistrats
Arbeiter/Arbeiterinnen

Elektrokarrenfahrer/Elektrokarrenfahrerinnen

Facharbeiterhelfer/Facharbeiterhelferinnen

Heizerhelfer/Heizerhelferinnen

Küchengehilfen/Küchengehilfinnen

Magazinsarbeiter/Magazinsarbeiterinnen

Raumpfleger/Raumpflegerinnen

Torwarte/Torwartinnen

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet

Abteilungshelfer/Abteilungshelferinnen

Anstaltsgehilfen/Anstaltsgehilfinnen

Arbeiter/Arbeiterinnen des Friedhofsbetriebes

Aufzugswärter/Aufzugswärterinnen

Badewarte/Badewartinnen

Hausarbeiter/Hausarbeiterinnen der Anstalten und Heime

Kanalarbeiter/Kanalarbeiterinnen

Kindergartenassistenten/Kindergartenassistentinnen

Marktgehilfen/Marktgehilfinnen

Maschinwäscher/Maschinwäscherinnen

Rettungshelfer/Rettungshelferinnen

Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen

Umweltarbeiter/Umweltarbeiterinnen

Vermessungsgehilfen/Vermessungsgehilfinnen

Wäschereiarbeiter/Wäschereiarbeiterinnen

Wäschereigehilfen/Wäschereigehilfinnen

Wassermesserableser/Wassermesserableserinnen
Wirtschaftshelfer/Wirtschaftshelferinnen
C
Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen
Betriebsschreiber/Betriebsschreiberinnen in den Kraftwerken
Kanzleiboten/Kanzleibotinnen
Kesselreiniger/Kesselreinigerinnen
Kranführer/Kranführerinnen
Laboratoriumsgehilfen/Laboratoriumsgehilfinnen
Messgehilfen/Messgehilfinnen
Mitfahrer/Mitfahrerinnen
Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen
Schwertransportarbeiter/Schwertransportarbeiterinnen
Trassenaufseher/Trassenaufseherinnen
Wehrwärter/Wehrwärterinnen
D
Beamtengruppen der der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen
Kanzleiboten/Kanzleibotinnen
Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen
E
Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen
Kranführer/Kranführerinnen
Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen
Schreiber/Schreiberinnen
F
Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen
Gehilfen/Gehilfinnen für Bestattungsdurchführungen
Hausarbeiter/Hausarbeiterinnen
Maschinarbeiter/Maschinarbeiterinnen
SCHEMA II
Verwendungsgruppe AA
Beamtengruppen des gesamten Magistrats
Beamte/Beamtinnen des höheren technischen Dienstes
Beamte/Beamtinnen des höheren Verwaltungsdienstes
Rechtskundige Beamte/Beamtinnen
B
Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet
Apotheker/Apothekerinnen
Ärzte/Ärztinnen, soweit sie nicht in das Schema II KAV eingereiht sind
Beamte/Beamtinnen der Feuerwehr im höheren Dienst
Beamte/Beamtinnen des höheren Archivdienstes
Beamte/Beamtinnen des höheren Bibliotheksdienstes
Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes in den Museen
Beamte/Beamtinnen des höheren Forstdienstes
Physikatsärzte/Physikatsärztinnen
Psychologen/Psychologinnen
Tierärzte/Tierärztinnen
C
Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen
Direktions-(Betriebs-)ärzte/Direktions-(Betriebs-)ärztinnen
D
Beamtengruppen der der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen
Direktions-(Betriebs-)ärzte/Direktions-(Betriebs-)ärztinnen
E
Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen
Direktions-(Betriebs-)ärzte/Direktions-(Betriebs-)ärztinnen
Verwendungsgruppe B
A Beamtengruppen des gesamten Magistrats Fachbeamte/Fachbeamtinnen des technischen Dienstes

1. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, ist einem Zeugnis über eine entsprechende Weiterbildung gemäß § 64 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, oder einem Diplom über eine entsprechende Spezialisierung gemäß § 65 GuKG bzw. eine gemäß § 65a GuKG anerkannte Ausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gleichzuhalten.
2. Ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss eines Universitätslehrganges für Krankenhausmanagement, eines Universitätslehrganges für Lehrendes Pflegepersonal oder eines Universitätslehrganges für Leitendes Pflegepersonal gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, bzw. eines solchen Hochschullehrganges gemäß § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, ist bei den Beamtengruppen Lehrhebammen, Leitende Lehrhebammen, Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Hebammen, Leitende Hebammen, Leiter/Leiterinnen MTDG, Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen MTDG, Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen MTDG, Leiter/Leiterinnen der Bildungseinrichtung für MTDG, Pflegevorsteher/Oberinnen, Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege, Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Pflege und Stationsleiter/Stationsleiterinnen Pflege einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 38 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, § 32 des Gesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder § 57b des Krankenpflegegesetzes, einem Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG oder einem Diplom über eine entsprechende Spezialisierung gemäß § 65 GuKG bzw. eine gemäß § 65a GuKG anerkannte Ausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gleichzuhalten. Bei Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Lehr- oder Führungsaufgaben im Sinn des GuKG ausüben, gilt dies nur, wenn und solange sie gemäß § 17 Abs. 7 GuKG zur Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben berechtigt sind.
3. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes von Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 32 MTD-Gesetz gleichzuhalten.
4. Ein Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Pädagogik und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im gehobenen medizinisch-technischen Dienst ist einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 32 MTD-Gesetz gleichzuhalten.
5. Ein Diplom über eine Sonderausbildung für Lehraufgaben gemäß § 65 GuKG ist einem Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG gleichzuhalten.
6. Ein Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG ist einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 38 des Hebammengesetzes gleichzuhalten.

Verwendungsgruppe K 1

Voraussetzung für eine Einreichung in die Verwendungsgruppe K 1 ist die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz

Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen MTDG

1. Beamte/Beamtinnen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
 2. Pflegevorsteher/Oberinnen
 3. Leitende Lehrhebammen
 4. Musiktherapeuten/Musiktherapeutinnen Rhythmiker/Rhythmikerinnen
 5. Kardiotechniker/Kardiotechnikerinnen
- Leitende Kardiotechniker/Kardiotechnikerinnen

Verwendungsgruppe K 3

Voraussetzung für eine Einreichung in die Verwendungsgruppe K 3 ist

bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG sowie ein Zeugnis oder Diplom über eine entsprechende Weiterbildung oder Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG;

bei den in Z 3 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebammengesetz sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz;

bei der in Z 4 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebammengesetz.

1. Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Pflege
2. Fachbereichskoordinatoren/Fachbereichskoordinatorinnen Pflege
3. Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Hebammen

Lehrhebammen

4. Fachbereichskoordinatoren/Fachbereichskoordinatorinnen Hebammen

Verwendungsgruppe K 4

Voraussetzung für eine Einreichung in die Verwendungsgruppe K 4 ist

bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebammengesetz;

bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961;

bei den in Z 4 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung der Medizinischen Fachassistentenz gemäß dem Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBI. I Nr. 89/2012;

bei den in Z 5 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigungen zur Ausübung der Operationsassistentenz und der Röntgenassistentenz sowie der Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Gipsassistentenz gemäß dem MABG;

1. Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerinnen
2. Hebammen
3. Medizinisch-technische Fachkräfte, nach zehnjähriger Dienstzeit bei der Gemeinde Wien, davon mindestens sechsjähriger Verwendung als medizinisch-technische Fachkraft
4. Medizinische Fachassistenten/Fachassistentinnen, nach zehnjähriger Dienstzeit bei der Gemeinde Wien, davon mindestens sechsjähriger Verwendung als Medizinischer Fachassistent/Medizinische Fachassistentin Medizinische Fachassistenten/Fachassistentinnen, Leitende, nach zehnjähriger Dienstzeit bei der Gemeinde Wien, davon mindestens sechsjähriger Verwendung als Leitender Medizinischer Fachassistent/Leitende Medizinische Fachassistentin
5. Operationsassistenten/Operationsassistentinnen, nach zehnjähriger Dienstzeit bei der Gemeinde Wien, davon mindestens sechsjähriger Verwendung als Operationsassistent/Operationsassistentin der Verwendungsgruppe K 5 Operationsassistenten/Operationsassistentinnen, Leitende, nach zehnjähriger Dienstzeit bei der Gemeinde Wien, davon mindestens sechsjähriger Verwendung als Leitender Operationsassistent/Leitende Operationsassistentin der Verwendungsgruppe K 5
6. Operationstechnische Assistenten/Assistentinnen

Verwendungsgruppe K 5

Voraussetzung für eine Einreichung in die Verwendungsgruppe K 5 ist

bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem MTF-SHD-G;

1. Medizinisch-technische Fachkräfte
2. Medizinische Fachassistenten/Fachassistentinnen
 - Medizinische Fachassistenten/Fachassistentinnen, Leitende
 1. Pflegefachassistenten/Pflegefachassistentinnen
 2. Operationsassistenten/Operationsassistentinnen
 - Operationsassistenten/Operationsassistentinnen, Leitende
 1. Desinfektionsassistenten/Desinfektionsassistentinnen Desinfektionsassistenten/Desinfektionsassistentinnen, Leitende Gipsassistenten/Gipsassistentinnen Laborassistenten/Laborassistentinnen Laborgehilfen/Laborgehilfen Operationsassistenten/Operationsassistenten/Desinfektionsassistenten/Desinfektionsassistentinnen, Leitende Ordinationsassistenten/Ordinationsassistentinnen Obduktionsassistenten/Obduktionsassistentinnen Obduktionsassistenten/Obduktion Erste Obduktionsassistenten/Obduktionsassistentinnen, Leitende Röntgenassistenten/Röntgenassistentinnen
 2. Heilmasseure/Heilmasseurinnen Medizinische Masseure/Masseurinnen Medizinische Masseure/Masseurinnen, Leitende
 3. Notfallsanitäter/Notfallsanitäterinnen
 4. Rettungssanitäter/Rettungssanitäterinnen
 5. Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen
 6. Pflegeassistenten/Pflegeassistentinnen
 7. Stationsgehilfen/Stationsgehilfinnen
 8. Zahnärztliche Assistenten/Assistentinnen

SCHEMA II P

Voraussetzung für die Einreichung in eine Verwendungsgruppe dieses Schemas ist die Verwendung in einer Einrichtung des Gesundheitsverbundes. Für die zu den einzelnen Verwendungsgruppen angeführten fachspezifischen Voraussetzungen gilt weiters Folgendes:

1. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes, BGBI. Nr. 102/1961, ist einem Zeugnis über eine entsprechende Weiterbildung gemäß § 64 GuKG oder einem Diplom über eine entsprechende Spezialisierung gemäß § 65 GuKG bzw. einer gemäß § 65a GuKG anerkannte Ausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gleichzuhalten.
2. Ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss eines Universitätslehrganges für Krankenhausmanagement, eines Universitätslehrganges für Lehrendes Pflegepersonal oder eines Universitätslehrganges für Leitendes Pflegepersonal gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBI. I Nr. 48/1997, bzw. eines solchen Hochschullehrganges gemäß § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966, ist bei den Beamtengruppen Pflegeschef/Oberrn, Lehrschef/Schuloberinnen, Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege, Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen Pflege und Stationsleiter/Stationsleiterinnen Pflege ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes, einem Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG oder einem Diplom über eine entsprechende Spezialisierung gemäß § 65 GuKG bzw. einer gemäß § 65a GuKG anerkannte Ausbildung für Lehr- oder Führungsaufgaben gleichzuhalten. Bei Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Lehr- oder Führungsaufgaben im Sinn des GuKG ausüben, gilt dies nur, wenn und solange sie gemäß § 17 Abs. 7 GuKG zur Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben berechtigt sind.
3. Ein Diplom über eine Sonderausbildung für Lehraufgaben gemäß § 65 GuKG ist einem Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG gleichzuhalten.

Verwendungsgruppe P 1

Voraussetzung für eine Einreichung in die Verwendungsgruppe P 1 ist:

bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung der Pflegeassistentenz gemäß dem GuKG;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Einreihung in dieser Beamtengruppe (im Schema II K) am 31. August 1997.

1. 1.Pflegeassistenten/Pflegeassistentinnen
2. 2.Stationsgehilfen/Stationsgehilfinnen

Verwendungsgruppe P 2

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 2 ist die Berufsberechtigung zur Ausübung der Pflegefachassistentenz gemäß dem GuKG.

Pflegefachassistenten/Pflegefachassistentinnen

Verwendungsgruppe P 3

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 3 ist die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG.

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

Verwendungsgruppe P 4

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 4 ist:

bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG sowie ein Zeugnis oder Diplom über eine entsprechende Weiterbildung oder Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG.

1. 1.Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und KrankenpflegeLehrvorsteher/SchuloberinnenBereichsleiter/Bereichsleiterinnen
- PflegePflegevorsteher/OberinnenStationsleiter/Stationsleiterinnen Pflege
2. 2.Fachbereichskoordinatoren/Fachbereichskoordinatorinnen Pflege

Verwendungsgruppe P 5

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 5 ist die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG, ein Zeugnis oder Diplom über eine entsprechende Weiterbildung oder Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz, ein Besoldungsdienstalter von mindestens 16 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe P 5 bewerteter Posten.

Lehrvorsteher/Schuloberinnen

Pflegevorsteher/Oberinnen

Verwendungsgruppe P 6

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe P 6 ist die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG, ein Diplom über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz, ein Besoldungsdienstalter von mindestens 20 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe P 6 bewerteter Posten.

Pflegevorsteher/Oberinnen

SCHEMA II R

Verwendungsgruppe RÄ

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe RÄ ist die Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder eine abgeschlossene Facharztausbildung sowie ein aufrechtes Notarzt-/Notärztin-Dekret der österreichischen Ärztekammer gemäß § 40 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, mit zweijähriger Rezertifizierung.

Chefarzt/Chefarztin der Berufsrettung Wien

Rettungsärzte/Rettungsärztinnen der Berufsrettung Wien

Verwendungsgruppe R 2

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe R 2 ist die Verwendung in einer Dienstform, in der keine 24-Stunden-Dienste zu leisten sind.

Bereichskoordinatoren/Bereichskoordinatorinnen der Berufsrettung Wien

Hauptinspektionsoffiziere/Hauptinspektionsoffizierinnen der Berufsrettung Wien

Verwendungsgruppe R 1

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe R 1 ist die Verwendung in einer Dienstform, in der keine 24-Stunden-Dienste zu leisten sind.

Disponenten/Disponentinnen der Wiener Rettungsleitstelle

Lehrer/Lehrerinnen der Wiener Rettungskademie

Unteroffiziere/Unteroffizierinnen der Berufsrettung Wien

Verwendungsgruppe R

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe R ist die Berechtigung zur Berufsausübung gemäß § 9 oder § 10 SanG sowie die Verwendung in einer Dienstform, in der keine 24-Stunden-Dienste zu leisten sind.

Sanitäter/Sanitäterinnen

1. 1.Lehrer/Lehrerinnen für eine Vorbereitungsausbildung nach dem GuKG in jene Verwendungsgruppe einzureihen sind, wie sie für Lehrer/Lehrerinnen der entsprechenden Unterrichtsgegenstände an einer mittleren Schule gemäß Z 23 bis 27 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 vorgesehen ist;

2. 2. Lehrer/Lehrerinnen für Kindergarten- und Hortpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bzw. Elementarpädagogik und an der Schule für AssistenzpädagogInnen der Stadt Wien auch dann in die Verwendungsgruppe L 2a 1 einzureihen sind, wenn sie die Erfordernisse gemäß Z 25.1 lit. h der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung mit Ausnahme der Reifeprüfung erfüllen, und dass für die Einreihung in die Verwendungsgruppen L 1 bzw. L 2a 1 die bei der Stadt Wien abgelegte Dienstprüfung aus Didaktik der Zusatzprüfung aus Didaktik gemäß Z 23.4 und Z 23.5 bzw. Z 25.1 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 gleichzuhalten ist, wobei die Einreihung unter der Bedingung zu erfolgen hat, dass diese Dienstprüfung innerhalb von zwei Jahren ab Diensteintritt bzw. Verwendung als Lehrer/Lehrerin erfolgreich absolviert wird;
3. 3. Leiter/Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt in jene Verwendungsgruppe einzureihen sind, die ihnen zukäme, wenn sie als Lehrer/Lehrerinnen an dieser Unterrichtsanstalt tätig wären.

Verwendungsgruppe L 1

Lehrer/Lehrerinnen

Leiter/Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt

Verwendungsgruppe L 2a 2Lehrer/Lehrerinnen

In Kraft seit 14.12.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at